

Das verbal-logische Gedächtnis äußert sich im Einprägen und Reproduzieren allgemeiner verbaler Begriffe, zum Beispiel des Inhalts einer gehörten Erzählung oder eines gelesenen Briefes.

Das emotionale Gedächtnis besteht im Behalten und Reproduzieren früher durchlebter Gefühle, zum Beispiel von Furcht, Zorn, Leid, Freude usw.⁵⁾

Der Untersuchungsführer muß allen Arten des Gedächtnisses Rechnung tragen. Er muß wissen, daß bei manchen Menschen alle Gedächtnisarten gleich gut entwickelt sein können, bei anderen hingegen nur einige, und bei wieder anderen können sich alle Arten als schwach entwickelt erweisen. Der Untersuchungsführer muß dies bei der Wahl der taktischen Mittel, zur Auffrischung der Erinnerung berücksichtigen, indem er sich auf den Gedächtnistyp stützt, der bei dem Befragten am besten entwickelt ist. Ausführlicher wird darauf in Kapitel II (Ziff. 5) eingegangen werden.

Das Gedächtnis ist entwicklungsfähig. Bei Angehörigen verschiedener Berufe entwickelt sich ein Berufsgedächtnis. In der Regel haben bildende Künstler ein ausgezeichnetes visuelles, Musiker ein hervorragendes akustisches Gedächtnis, während bei Mathematikern und Kassenangestellten das visuelle und verbal-logische Gedächtnis für Zahlen besonders ausgearbeitet ist. Das Berufsgedächtnis der zu vernehmenden Person muß der Untersuchungsführer im Interesse der Verbrechensaufklärung unbedingt auswerten. Aus der Untersuchungspraxis ist ein Fall bekannt, in dem sich der Augenzeuge eines Autozusammenstoßes, der von Beruf Buchhalter war, während eines ganzen Monats die Nummer des flüchtigen Kraftfahrzeuges gemerkt hatte.

Beim Einprägen unterscheidet man ein willkürliches und ein unwillkürliches. Willkürlich geschieht das Einprägen, wenn der Mensch sich besonders bemüht, irgendwelche für ihn wichtigen Fakten zu behalten. Wenn das Einprägen ohne jede Anstrengung erfolgt, so geschieht es unwillkürlich. Das willkürliche Einprägen wird unterstützt durch Wiederholung, Auswendiglernen und Niederschreiben. Ein solches Einprägen ist bedeutend zuverlässiger als das unwillkürliche. Bei der Vernehmung hat es der Untersuchungsführer hauptsächlich mit der unwillkürlichen Art des Einprägens zu tun, da der Vernommene in der Regel nicht wissen kann, daß er später über die von ihm wahrgenommenen Gegenstände und Erscheinungen befragt wird, und darum nichts unternommen hat, um sie im Gedächtnis zu befestigen. Wenn aber ein Mensch voraussieht, daß der Untersuchungsführer ihn vorladen und über diesen Umstand vernehmen kann, so daß er ihn zu behalten versucht (z. B. den Namen einer Straße und die Nummer des Hauses), in

5) s. A. W. Saporošez, Psychologie, Utschpedgis, 1953, S. 79—81 (russ.)-